

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Schleswig-Holsteinischen Landtag „Lieferkettengesetz jetzt!“ (Drucksache 19/2301)

Der Antrag der SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für ein bundesweites Lieferkettengesetz einzusetzen. Allerdings legt die Fraktion dazu keinen konkreten Gesetzentwurf vor, sondern verweist auf Forderungen der „Initiative Lieferkettengesetz“, deren Forderungen die Landesregierung nach dem Willen der Antragsteller unterstützen soll. Auch seitens der „Initiative Lieferkettengesetz“ gibt es keinen konkreten Gesetzentwurf, sondern lediglich öffentlich zugängliche Positionspapiere, Forderungskataloge und Rechtsgutachten. Unsere Stellungnahme bezieht sich daher auf die aus Sicht unserer Branche besonders relevanten Forderungen und Ausführungen, die von der „Initiative Lieferkettengesetz“ veröffentlicht worden sind.

1. Geltungsbereich

Es wird von der Initiative zunächst behauptet, das Gesetz solle nur große und mittelgroße Unternehmen nach der Definition des §267 HGB betreffen. Diese Grenze ist demnach erreicht, wenn zwei Schwellen überschritten werden, die mit 20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Umsatz oder 250 Mitarbeitern festgelegt worden sind. Damit wären von dem Gesetz lediglich rund 100.000 von rund 3,2 Mio. deutschen Unternehmen betroffen. Zusätzlich soll das Gesetz aber auch alle Unternehmen betreffen, die in sogenannten Hochrisikobranchen tätig sind. Diese Hochrisikobranchen werden auf Seite 26 des von der Initiative Lieferkettengesetz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens in einer Liste aufgeführt. Die Liste ist so umfangreich, dass sie nahezu alle Wirtschaftsbereiche abdeckt und soll nach Aussage des Gutachtens dennoch nicht als abschließend betrachtet werden. Dabei bleibt völlig unklar, nach welchen Kriterien diese Liste zusammengestellt worden ist. Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie wäre von der vorgesehenen und nicht begründeten Aufnahme in die Liste massiv betroffen. Lediglich nach den Größenkriterien wären weniger als 100 Unternehmen betroffen, mit Aufnahme in die Liste mehr als 1.000 mit einer Durchschnittsgröße von 100 Beschäftigten.

Es ist davon auszugehen, dass eine deutlich größere Zahl von Unternehmen betroffen wäre, da eine Untergrenze das Gutachten lediglich bei Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und 2 Mio. Euro Umsatz vorsieht, in den offiziellen statistischen Daten aber lediglich Unternehmen ab 25 Mitarbeitern erfasst und einzelnen Wirtschaftszweigen zugeordnete werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Unternehmen auch betroffen sein können, wenn sie die Kriterien zwar nicht selbst erfüllen, aber ein Unternehmen beliefern, das sie erfüllt. Dies würde den jeweiligen Kreis der betroffenen Unternehmen nochmals vergrößern. Insofern ist entscheidend, auf welche Tiefe in der Lieferkette (Tier-1 oder weitgehender) sich die vom Gesetzgeber aufgegebenen Sorgfaltspflichten erstrecken sollen.

Nach den Vorstellungen der „Initiative Lieferkettengesetz“ würde sich das von ihr geforderte deutsche Gesetz massiv von dem mehrfach als (lobendes) Beispiel angeführten französischen „loi de vigilance“ unterscheiden, das lediglich Unternehmen betrifft, die mehr als 5.000 Mitarbeiter haben und ihren Sitz in Frankreich haben. In Deutschland haben gerade einmal 280 Unternehmen mehr als 5.000 Mitarbeiter.

Das Gutachten benennt das französische Gesetz allerdings, um zu belegen, dass deutschen Unternehmen durch ein nationales Lieferkettengesetz kein Wettbewerbsnachteil entstünde. Damit wird zunächst einmal anerkannt, dass ein Lieferkettengesetz für die betroffenen Unternehmen Nachteile haben könnte. Diese sind umso gravierender, wenn sie in Deutschland vergleichsweise kleine Unternehmen betreffen, ihre ausländischen Mitbewerber aber nicht.

Für den Textil- und Bekleidungsbereich würde das in Konsequenz der Ausführungen des Gutachtens bedeuten, dass alle deutschen Unternehmen in den Geltungsbereich des Lieferkettengesetzes fallen würde, aber – wenn überhaupt – nur einzelne französische. Unternehmen anderer Länder mit einer großen Textilindustrie wie China, Italien, Indien oder der Türkei werden absehbar kein Lieferkettengesetz haben, so dass die dortigen Mitbewerber von keinerlei diesbezüglichen Auflagen betroffen wären.

2. Inhaltliche Anforderungen

Die Initiative Lieferkettengesetz verzichtet bewusst darauf, konkrete Standards und Kriterien zu formulieren, deren Einhaltung deutsche Unternehmen entlang ihrer Lieferkette gewährleisten sollen. Zur Begründung wird u.a. angeführt, dass der Begriff „angemessen“ bereits an anderer Stelle in der deutschen Gesetzgebung angewendet werde und dazu auf §93 Abs.1 S.2 AktG verwiesen. Dort heißt es mit Blick auf die Pflichten von Vorstandsmitgliedern bei Aktiengesellschaften: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Demgegenüber geht es bei der Bewertung der Angemessenheit von Maßnahmen bei der Überwachung einer komplexen Lieferkette um betriebliche Aufwände und Kosten, die für das Bestehen im Wettbewerb entscheidend sein können.

Da das Kriterium der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen aber in einem möglichen gerichtlichen Verfahren gegen ein Unternehmen bewertet werden würde, dem die Verletzung der Sorgfaltspflichten vorgeworfen wird, führt der Ersatz konkreter Kriterien durch diesen Begriff dazu, dass möglichen Klagen (und langen Rechtsstreitigkeiten) Tür und Tor geöffnet würde. Dies würde wiederum kleinere Unternehmen unverhältnismäßig hart treffen.

Die Anforderungen der Initiative Lieferkettengesetz gehen zudem inhaltlich weit über die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene festgelegten hinaus. Im Koalitionsvertrag bezieht sich das Lieferkettengesetz als Konsequenz des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ausschließlich auf die Einhaltung der Menschenrechte. Die Initiative Lieferkettengesetz leitet jedoch daraus die Forderung nach Einhaltung von Umweltstandards ab, die sich nicht nach den jeweiligen nationalen Gesetzen richten sollen, sondern nach dem, was man aus deutscher Sicht für „angemessen“ hält. Auch dies wäre ein erheblicher Unterschied zum französischen und im Übrigen auch zum niederländischen Lieferkettengesetz, das sich beispielsweise auf den Aspekt Kinderarbeit beschränkt.

Demnach wäre ein vergleichsweise kleines deutsches Unternehmen verpflichtet, die Umweltstandards eines ausländischen Unternehmens von dem es Ware bezieht, nicht aufgrund der dort geltenden gesetzlichen Regelungen zu bewerten, sondern danach, ob ein deutsches Gericht es für angemessen halten würde, dass dieses Unternehmen mit dem möglichen ausländischen Partner zusammenarbeitet obwohl es nach Umweltstandards produziert, die zwar den vor Ort geltenden Gesetzen entsprechen mögen, gleichwohl aber – eventuell auch erst langfristig - zu Umweltschäden führen, die die Menschenrechte der dort lebenden Menschen verletzen.

Unabhängig davon, dass es einem deutschen Unternehmen nicht zugemutet werden kann, den Zusammenhang von Beeinträchtigungen der Umwelt und der möglichen Verletzung von Menschenrechten in einem konkreten Fall zu beurteilen, würde der deutsche Gesetzgeber die Durchsetzung einer besseren Umweltpolitik in anderen Ländern damit zumindest teilweise an deutsche Unternehmen delegieren.

3. Ausländische Unternehmen

Nach Auffassung der Initiative Lieferkettengesetz soll ein deutsches Lieferkettengesetz auch Unternehmen betreffen, die ihren Sitz zwar nicht in Deutschland haben, aber hier geschäftlich tätig sind. Die Geschäftstätigkeit beginnt nach Auffassung der Initiative bereits bei Lieferung von Waren an deutsche Unternehmen mindestens zweimal im Jahr.

Die deutsche Textilindustrie ist in weitaus stärkerem Maße von importierten Vorleistungen abhängig als andere Industriebereiche. Während nach einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft (Köln) der Anteil importierter Vorleistungen an der in den Exporten enthaltenen Wertschöpfung in der deutschen Industrie bei durchschnittlich 21% liegt, liegt dieser Anteil in der Textilindustrie bei 63,4%.

Auch hier wäre die deutsche Textilindustrie also benachteiligt, da wichtige Zulieferer den deutschen Markt entweder gar nicht mehr beliefern würden oder ihren Zusatzaufwand auf die Preise aufschlagen würden. In jedem Fall würde den deutschen Unternehmen ein Nachteil gegenüber ihren internationalen Wettbewerbern entstehen. Auch das französische Lieferkettengesetz sieht eine solche Regelung im Übrigen nicht vor.

Abschließende Bewertung:

Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie ist eine mittelständische Industrie, die geprägt ist durch Unternehmen, die mit einer durchschnittlichen Größe von rund 100 Mitarbeitern vergleichsweise klein sind. Diese Unternehmen sind zum Teil seit mehreren Generationen im Familienbesitz und werden oft von den Inhabern geführt.

Kaum eine Branche ist so früh von der Globalisierung betroffen worden und hat einen enormen Strukturwandel erlebt. In diesen zum Teil dramatischen Strukturbrüchen haben die Unternehmer der Textil- und Bekleidungsindustrie ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegen über ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezeigt. Das gilt im Übrigen auch jetzt bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, von der die Branche aufgrund der engen Verflechtungen mit China und Italien früher als andere betroffen war und aufgrund der Abhängigkeit vom Einzelhandel insbesondere im Bekleidungsbereich heftiger als andere betroffen ist.

Wir empfinden es daher als Affront, wenn in dem Antrag angestrebt wird, dass sich das Land Schleswig-Holstein den Forderungen einer Initiative anschließen soll, die die Textil- und Bekleidungsindustrie in besonderer Weise benachteiligen und belasten will. Noch schlimmer ist, dass erwartet wird, dass es das Gesetz jetzt, also in einer Zeit, in der die Unternehmen vollauf damit beschäftigt sind, die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen und Arbeitsplätze zu retten, geben soll. Damit würde sich die Position Schleswig-Holsteins im Übrigen massiv von der Nordrhein-Westfalens unterscheiden, das im Rahmen eines Belastungsmoratoriums gerade mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen vorgeschlagen hat, ein Lieferkettengesetz nicht in Kraft zu setzen so lange die Folgen der Corona-Pandemie nicht bewältigt sind.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie steht insbesondere in Deutschland im Fokus der Aktivitäten zahlreicher NGOs und wird von diesen scharf beobachtet. Wären die deutschen Unternehmen der Branche tatsächlich besonders anfällig für mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte bzw. stünden sie in der Verantwortung dafür, wären solche Fälle daher längst öffentlich dokumentiert. Insoweit in dem von der Initiative in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten ein Vorfall im Bereich des Unternehmens KIK als Beleg für die Rechtfertigung der Einstufung der Textil- und Bekleidungsindustrie als Hochrisikobranche angeführt wird, sei darauf hingewiesen, dass das Unternehmen KIK (das im Übrigen schon vor dem geschilderten Vorfall dem im Gutachten hochgelobten Textilbündnis beigetreten ist) ein Handelsunternehmen, kein Industrieunternehmen ist. Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist aber in die Liste der Hochrisikobranchen aufgenommen worden, der

Einzelhandel nicht. KIK verkauft im Übrigen auch Dekoartikel und Kerzen, ohne dass Hersteller dieser Produkte in die Liste der Hochrisikobranchen aufgenommen worden wären. Die Liste, die zu einer enormen Ausweitung des Kreises der von dem von der Initiative Lieferkettengesetz angestrebten Gesetz führen würde, ist daher mehr als nur fragwürdig. Die Zuordnung KIKs zu Textilindustrie zeugt im Übrigen von einer bemerkenswerten Unkenntnis der Branche und stellt die Kompetenz der Gutachter für die Zusammenstellung der Liste zusätzlich infrage.

Es besteht also überhaupt kein Grund dafür, dass das Land Schleswig-Holstein sich in besonderer Weise kritisch gegenüber der Textil- und Bekleidungsindustrie verhält, in dem es sich die Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz zu eigen macht.

Das Gegenteil sollte der Fall sein. Die Textilindustrie ist ein wichtiger Partner bei gerade vom Land Schleswig-Holstein verfolgten Nachhaltigkeitszielen. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen sind Produkte der deutschen Textilindustrie, deren Unternehmen in diesem Bereich zu den Weltmarktführern gehören. Das gleiche gilt für Bauteile von Autos, Flugzeuge und Booten aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen, die dazu beitragen, dass diese leichter und damit treibstoffsparender werden. Die Liste von Beispielen, bei denen Unternehmen der Textilindustrie Beiträge zur Lösung von Nachhaltigkeitsproblemen leisten, ließe sich fortsetzen.